

Bei der Erarbeitung exakter Personenbeschreibungen sind deshalb vom verantwortlichen Mitarbeiter der Linie XIV unbedingt solche Lehr- oder Fachbücher, wie das Lehrbuch über die Personenbeschreibung von G. Prietz beziehungsweise das Lehrbuch des Fachbereiches Kriminalistik der Juristischen Hochschule Potsdam, zu Hilfe zu nehmen.

Das Täterlichtbild

Der Anfertigung der Täterlichtbilder kommt im Rahmen der politisch-operativen Arbeit eine besondere Bedeutung zu. Sie sind unverzüglich beziehungsweise unbedingt innerhalb von drei Tagen nach Aufnahme der inhaftierten Person in die Untersuchungshaftanstalt qualitätsgerecht anzufertigen. Wie schon erwähnt, sind Täterlichtbilder im Zusammenhang mit der Personenbeschreibung (KP 17) notwendig, um eingeleitete Fahndungsmaßnahmen bei Ausbruch, Flucht bei Überführungen, Prozessen und so weiter inhaftierter Personen differenziert einzuleiten und erfolgreich abzuschließen. Andererseits sind Täterlichtbilder für die Tätigkeit der Untersuchungsabteilung, deren Nutzung als Vergleichsmaterial beziehungsweise zur Personen- und Identitätsüberprüfung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens unbedingt erforderlich.

Von der Qualität der Täterlichtbilder kann der Erfolg durchzuführender Fahndungsmaßnahmen sowie das Erkennen des Täters und damit verbunden die Aufklärung seiner strafbaren Handlung abhängen. Ein wesentlicher Grundsatz bei der Anfertigung der Täterlichtbilder ist, daß verhaftete oder vorläufig festgenommene Personen, die bei ihrer Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt getragene Haar- beziehungsweise Bartfrisuren, zumindest bis zum Abschluß aller erkennungsdienstlichen Maßnahmen, behalten. Inhaftierte dürfen also in keinem Fall vor Anfertigung